
Persistenter Identifier: 1530689129952_1943_44_1

Titel: Technische Hochschule Stuttgart. Personal- und Vorlesungsverzeichnis für das Studienjahr 1943/44

Ort: Stuttgart

Datierung: 1943/44

Signatur: UASSt-DD1-083

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1943_44_1/1/

Abschnitt: C. Dozentschaft der Technischen Hochschule Stuttgart

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1943_44_1/17/LOG_0018/

Laboratorium für Luftfahrt, Hegelstr. 1, Hhs. II, F.: NA. 2374.

Flugtechnisches Institut, Hegelstr. 1, Hhs. II, F.: 29610 und NA. 2374.

Direktor: Professor Dr.-Ing. Georg Madelung, Adalbert-Stifter-Str. 50,
F.: Az. NA. 2374 und 29610, W. 91917.
Forschungsanstalt Graf Zeppelin, Ruit/Eblingen, F.: Stuttgart 298751.

Institut für Leibesübungen, Keplerstr. 10, F.: NA. 2327.

Direktor: Studienrat Schmid, Lindenspürstr. 23a, F.: W. NA. 32304, Az.
NA. 2327.

C. Dozentenschaft der Technischen Hochschule Stuttgart

Geschäftszimmer: Seestr. 16, Zimmer 62, Fernsprecher 99111/2376.

Nach den vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung am 1. 4. 1935 erlassenen Richtlinien zur Vereinheitlichung der Hochschulverwaltung bilden die an der Hochschule tätigen Lehrkräfte und Assistenten die Dozentenschaft.

Neben der Dozentenschaft steht als Organisation der NSDAP. an den Hochschulen der NSD.-Dozentenbund. Beide Organisationen verfolgen weitestgehend die gleichen Ziele, so daß in der Besetzung der Ämter fast durchweg Personalunion besteht und der Organisationsplan des NSDDB. auch für die Dozentenschaft verbindlich ist.

Organe des NSD.-Dozentenbundes in der Dozentenschaft.

Dozentenführer: Professor Bader.

Stellvertreter: Professor Dr.-Ing. Heß.

Mitarbeiter: Amt für Presse und Schrifttum: a. pl. Professor Dr.-Ing. habil. Lenz,

Amt für Nachwuchs: Professor Dr.-Ing. Stortz,

Amt für Wissenschaft: Professor Dr.-Ing. Heß,

Amt für Organisation: Professor Dr.-Ing. Bader.

Neben diesen Ämtern besteht als besondere Einrichtung der Dozentenschaft das

Auslandsamt der Dozentenschaft:

Stützpunktleiter Dr. Rüdiger, Leiter des Deutschen Auslandsinstituts.
Stuttgart-S, Danziger Freiheit 17, Fernsprecher: 26257.

Das Auslandsamt der Dozentenschaft hat sich zur ehrenamtlichen Aufgabe gemacht, alle ausländischen graduierten Akademiker sämtlicher Fakultäten und Nationen, die kürzere oder längere Zeit in Deutschland weilen, in das wissenschaftliche, soziale und kulturelle Leben Deutschlands einzuführen. Den ausländischen Gästen soll durch das Auslandsamt gleichzeitig die Möglichkeit zu persönlicher Fühlungnahme und zum Gedankenaustausch mit deutschen Fachkollegen gegeben werden. Der Leiter des Auslandsamtes der Dozentenschaft ist um die Durchführung dieser Aufgabe bemüht. Er steht allen ausländischen Kollegen jederzeit zu Auskünften persönlicher und wissenschaftlicher Art zur Verfügung.

Vertretung der Dozentenschaft in den Körperschaften der Hochschule

Zum Senat gehören neben Rektor, Prorektor und den Dekanen der Dozentenführer und zwei weitere Mitglieder der Dozentenschaft: Professor Dr. Frank und Professor Dr.-Ing. Lenz, außerdem als Vertreter der Studentenschaft der Studentenfürher.

In den Fakultäts- und Abteilungsausschüssen ist die Dozentenschaft durch den Dozentenführer vertreten sowie durch die Dekane, Abteilungsvorstände und die beamteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Fakultäten bzw. Abteilungen. Außerdem gehören den Fakultäten und Abteilungen jeweils vom Dozentenführer besonders beauftragte Dozenten an.

D. Studentenschaft der Technischen Hochschule Stuttgart

Seestraße 12 — Fernsprecher 99111, NA. 2332.

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Stuttgart ist der staatlich anerkannte Selbstverwaltungskörper der Studenten.

Ihr gehören alle Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, an.

Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

a) Erfüllung aller Pflichten, die ihr gegenüber Volk, Staat und der deutschen Hochschule obliegen.

b) Vertretung der Gesamtheit der Studenten.

c) Wahrnehmung der besonderen studentischen Selbstverwaltung.

d) Mitwirkung an der allgemeinen Selbstverwaltung der Hochschule:

1. Teilnahme von Vertretern der Studentenschaft an den Verhandlungen des Senats und der Abteilungen mit beratender Stimme über alle von der Studentenschaft satzungsgemäß zu betreuenden Angelegenheiten.

2. Mitwirkung an den akademischen Einrichtungen, an denen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben von Hochschule und Studentenschaft Vertreter der Dozentenschaft und der Studentenschaft nach Maßgabe ihrer besonderen Geschäftsordnung gemeinsam tätig werden.

3. Teilnahme des Studentenfürhers am Dreierausschuß nach Maßgabe der Strafordnung der Hochschule.

4. Aufrechterhaltung der akademischen Zucht und Ordnung.

e) Erziehung der Studenten zur Einordnung in die Volksgemeinschaft durch die Kameradschaften im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung.

Die Kameradschaften sind:

Kameradschaft Götz von Berlichingen, Stuttgart-N, Im Kaisemer 15,
F.: 21973,

„ Blücher, Stuttgart-N, Azenbergstr. 11, F.: 20687,

„ Burgenland, Stuttgart-S, Bopserklinge 8, F.: 26476,

„ Max Eyth, Stuttgart-O, Kanonenweg 46, F.: 27408,

„ Dietrich von Bern, Stuttgart-N, Panoramastr. 15,
F.: 20398,

„ Hunnewell, Stuttgart-N, Birkenwaldstr. 40, F.: 21660,

„ Lüderitz, Stuttgart-O, Staffenbergstr. 66, F.: 28410,

„ Edmund Steinacker, Stuttgart-N, Am Kriegsbergturm 37,
F.: 20194,

„ Horst Wessel, Stuttgart-S, Bopserwaldstr. 92, F.: 28313,

„ Graf Zeppelin, Stuttgart-N, Adalbert-Stifter-Str. 69,
F.: 20191.

f) Maßgebliche Mitarbeit an den sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen zur Förderung eines geistig und menschlich hochstehenden akademischen Nachwuchses, insbesondere innerhalb des Wirtschaftskörpers an der Hochschule.

Die Studentenschaft wird vertreten:

1. Im Senat durch den Studentenfürher oder seinen Stellvertreter,

2. In den Abteilungen durch den Studentenfürher oder seinen Bevollmächtigten (in der Regel den Fachgruppenleiter oder die Fachschaftsleiter),

3. In den akademischen Einrichtungen durch den Studentenfürher oder seine Bevollmächtigten (nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung).

Die Organe der Studentenschaft sind:

der Studentenfürher,

der Mitarbeiterstab:

1. Amt für Wissenschaft und Facherziehung,

2. Außenamt,

3. Amt für Wirtschafts- und Sozialfragen,